

1. Allgemeines

- 1.1. **Geltungsbereich** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG (TRINAMIC) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten insbesondere für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die wir gegenüber unseren Kunden erbringen. Bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten die AGB ohne Rücksicht darauf, ob wir die Sachen selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Ein Schweigen der TRINAMIC bedeutet keine Zustimmung.
- 1.2. **Widerspruchsklausel** Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos vornehmen. Eine solche Zustimmung gilt nur im Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

- 2.1. **Angebote, Abschlüsse** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Kunden. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für 14 Kalendertage gebunden. Bestellungen und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware verbindlich. Ist innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Bestellung oder Vereinbarung bei uns keine schriftliche Bestätigung oder Auslieferung der Ware erfolgt, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. Die Annahme unserer Lieferungen gilt in jedem Fall als Einverständnis mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.2. **Beschaffenheitsangaben** Die Angaben in unseren Publikationen wie Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. Certificate of Compliance) und sonstigen Formularen stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB noch eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar. Bei Zuverlässigkeitsangaben für unsere Produkte handelt es sich um statistisch ermittelte, mittlere Werte. Sie dienen der Orientierung des Bestellers und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, beziehen sich aber nicht auf einzelne Lieferungen und stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB noch eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB dar. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.
 - 2.3. **Auftragsunterlagen** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Logos, Geschmacksmustern und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden, behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke als die Auftragsverhandlungen oder die Vertragsausführung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
 - 2.4. **Auftragsbestätigung** Nach Eingang einer Bestellung erhält der Auftraggeber umgehend eine schriftliche Auftragsbestätigung.
 - 2.5. **Unterauftragnehmer** Wir sind berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen.
 - 2.6. **Leistungsänderungen** Wünscht der Kunde eine Änderung, so werden wir dem nach Möglichkeit nachkommen; die durch diese Änderung verursachten Kosten trägt der Kunde zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.
 - 2.7. **Muster** Stellen wir dem Besteller Produktmuster (z.B. free samples) zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Bestellers bestimmt zum Zwecke der Tauglichkeitsprüfung für eine vorgesehene Applikation des Bestellers. Bei den Prüfungen sind durch den Besteller strikt die angegebenen Toleranzbereiche der Produktmuster sowie unsere ergänzenden Hinweise auf den Lieferdokumenten zur Behandlung der Muster zu beachten.
- ## 3. Preise
- 3.1. **Preisliste** Lieferungen und Leistungen, die nicht im Vertrag vereinbart sind, werden nach Maßgabe unserer bei Eingang der Bestellung geltenden Preisliste berechnet.
 - 3.2. **Preis Anpassungen** Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an geänderte Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert kurzfristigen Kursänderungen unterliegt, so kann eine Preis Anpassung ohne zeitliche Beschränkung erfolgen, sofern die Kurswertänderung zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin mindestens 10% beträgt. In allen anderen Fällen ist die Preis Anpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.
 - 3.3. **Anpassung einer laufenden Vergütung** Bei allen Verträgen, die eine laufende Vergütung vorsehen, sind wir berechtigt, diese Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerung der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung unserer Leistung befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung

unserer Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Übersteigt diese Erhöhung 10 % der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütung, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer evtl. vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmittelteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig zu kündigen; in diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Vergütung.

- 3.4. **Umsatzsteuer** Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferung

- 4.1. **Lieferungen** Alle Lieferungen von Computer-Hardware-Erzeugnissen, Computer-Software-Programmen, Zubehör und sonstigen Erzeugnissen (im Folgenden: "Waren") erfolgen ab Lager Hamburg, Incoterms 2010. Entsprechend verstehen sich auch unsere Preise. Der Kunde ist für die Ausfuhr-, Einfuhr-, Export- und Importfähigkeit sämtlicher Waren und Leistungen allein verantwortlich und hat hierfür etwaige notwendige Genehmigungen einzuholen.
 - 4.2. **Liefertermine** Liefertermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
 - 4.3. **Liefer- und Leistungsverzögerung** Verzögert sich die Lieferung oder Leistungserbringung, wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung, insbesondere Exportverbote, Nichterfüllung durch eigene Lieferanten usw., auch wenn sie bei deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, soweit weder uns noch unsere Lieferanten ein Verschulden trifft –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden wir bereits erhaltene Gegenleistungen, soweit hierauf unsererseits kein Anspruch besteht, unverzüglich erstatten. Bei nachweislich durch uns verschuldete Nichterhaltung der Lieferfrist kann der Kunde bei nachweislichem Eintritt eines Verzugssschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 0,5 % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % des nicht fristgerecht gelieferten Warenwertes beanspruchen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Höhere Schadenersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9. ausgeschlossen.
 - 4.4. **Sofortige Fälligkeit, Lieferstop** Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Aspekte sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nach Mahnung weiterhin nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB). Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller mit Forderungen aufrechnet, die weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt sind.
 - 4.5. **Mengenabweichungen** Bei Lieferung unserer Produkte in Verpackungseinheiten bzw. Gebinden behalten wir uns wegen Fertigungs- und Konfektionierungstoleranzen Überlieferungen bis zu 10% und Unterlieferungen bis zu 5% der bestellten Menge bei entsprechender Anpassung der Abrechnungen vor.
 - 4.6. **Selbstbelieferung** Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir behalten uns vor, anstelle der bestellten Ware Nachfolgemodelle zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und nicht teurer als die bestellten Waren sind.
 - 4.7. **Teillieferungen** Teillieferungen bleiben vorbehalten, sofern die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 - 4.8. **Versandkosten** Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Auslieferungslager unfrei und unverzollt, jedoch einschließlich branchenüblicher normaler Verpackung. Übersenden wir die Ware auf Wunsch des Kunden in einer anderen als der von uns gewählten Versandart (z. B. Express, UPS Air), so trägt der Kunde die uns entstehenden Mehrkosten. Wir sind berechtigt, Lieferungen nur gegen Nachnahme zu leisten. Die hierdurch entstehenden Nebenkosten hat der Kunde zu tragen.
 - 4.9. **Abnahme** Systeminstallation und sonstige, von uns erstellte Werke sind innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe vom Kunden in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Kunden schriftlich zu bestätigen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im Wesentlichen erfüllt sind.
 - 4.10. **Gesetzliche Rechte** Die Rechte des Käufers gemäß Ziffern 8 und 9 dieser AGB sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- ## 5. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt
- 5.1. **Zahlungsziel** Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug rein netto fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe des jeweils geltenden Verzugszinssatzes zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gegenüber Kaufleuten bleibt unberührt (§ 353 HGB).
 - 5.2. **Zahlungen** Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die TRINAMIC geleistet werden.
 - 5.3. **Zahlungszeitpunkt** Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der TRINAMIC.
 - 5.4. **Fälligkeit** Ist ein Kunde in Verzug, so werden alle noch offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
 - 5.5. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte** Die Aufrechnung sowie Geltendmachung von – auch kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig

- festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.6. **Abtretung.** Der Kunde ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 5.7. **Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel** Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch uns oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Kunden bestehen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen (z.B. Pfändungen) sowie eine Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 5.8. **Vermögensverschlechterung** Im Falle einer Verschlechterung in den Vermögenswerten des Bestellers (Pkt. 4.4) sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen.
6. **Obliegenheiten des Kunden**
- 6.1. **Erfüllungsgehilfen** Falls nichts anderes vereinbart ist, obliegt es dem Kunden, die für die Funktion der gelieferten Waren erforderliche Verkabelung zu verlegen, eine gleichmäßige, gegen Schwankungen der Spannung etc. geschützte Stromversorgung (ggf. mit unterbrechungsfreier Stromversorgung) einzurichten und uns alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu geben. Soweit wir dem Kunden für die Installationsvorbereitungen ein Unternehmen benennen, gilt dieses nicht als unser Erfüllungsgehilfe.
- 6.2. **Nutzung von Computer-Software-Erzeugnissen einschließlich Firmware** Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, von uns gelieferte Computer-Software-Erzeugnisse einschließlich Firmware zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu benutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder sonst umzuarbeiten, soweit dies nicht durch einen mit uns oder dem jeweiligen Inhaber der Rechte an der Software abgeschlossenen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet ist. Alle Sicherungskopien müssen die vom Inhaber der Rechte vorgesehenen Schutzrechtshinweise enthalten. Der Quellcode von Computersoftwareerzeugnissen wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
7. **Nutzung von TRINAMIC-Produkten**
- 7.1. **Bestimmungsgemäße Verwendung:** TRINAMIC-Produkte sind nicht für die Verwendung in folgenden Bereichen ausgelegt und ihre Nutzung ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TRINAMIC in folgenden Zusammenhängen erfolgt auf eigenes Risiko: (i) alle Anwendungen, bei denen bei einem Versagen der zum Einsatz kommenden Produkte von schweren oder tödlichen Verletzungen auszugehen ist (sicherheitskritische Anwendungen), (ii) Anwendungen bzw. Umgebungen von Militär oder Luft- und Raumfahrt sowie Automobilanwendungen und (iii) Lebenserhaltungssysteme. Lebenserhaltungssysteme sind Geräte, die Leben unterstützen oder erhalten sollen und bei deren Ausfall bei sachgemäßer Verwendung entsprechend den jeweils beigefügten Anweisungen von Personenschäden oder Todesfällen auszugehen ist.
- 7.2. TRINAMIC überträgt keine Patent-, Urheber-, Halbleiterschutzrechte oder andere Markenrechte an den Produkten. Für etwaige Patent- und/oder sonstigen Schutzrechte Dritter, die aus der Ver- oder Bearbeitung der Produkte und/oder einer anderweitigen Verwendung der Produkte resultieren, übernimmt TRINAMIC keine Haftung. Die Verwendung und/oder der Weiterverkauf der Produkte erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung des Käufers. Die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck obliegt einzig und allein dem Käufer.
8. **Gewährleistung**
- 8.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).
- 8.2. **Eingangsprüfung, Mängelrüge** Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder nachher ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zu Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 8.3. **Nacherfüllung** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen
- im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 8.4. **Nacherfüllungskosten** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.5. **Selbstvornahmerecht** In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 8.6. **Rücktritt, Minderung** Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.7. **Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln** Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 9. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.8. **Gewährleistungsfrist** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
9. **Sonstige Haftung**
- Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf).
- 9.3. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und mangelbedingte Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.6. **Rechtsmängel** Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Verletzung von im Inland geltenden Patenten oder sonstigen inländischen Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend macht, unterstützen wir den Kunden nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Wenn und soweit wir nach dem Vertrag und nach diesen Bedingungen dazu verpflichtet sind, übernehmen wir die Kosten der Verteidigung und stellen den Kunden von derartigen Ansprüchen frei, vorausgesetzt, der Kunde überlässt uns auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung und erteilt uns alle erforderlichen Vollmachten. Unsere Haftung hinsichtlich einer eventuellen Verletzung von im Ausland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten ist ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird.
- 9.7. **Verjährung** Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß vorstehender Ziffern 9.2. oder 9.5. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.8. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel** Die TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG übernimmt hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte Dritter, die durch die Verwendung von Produkten der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG in Kombination mit Produkten des Bestellers oder Dritter betroffen sind, keine Gewähr. Die Überprüfung der Freiheit von Schutzrechten für solche Applikationen gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang und obliegt – mit der Ausnahme des Falles der positiven Kenntnis der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG von dem Bestehen eines gewerblichen Schutzrechtes für eine geschaffene Applikation – dem Besteller.
10. **Schlussbestimmungen**
- 10.1. **Erklärungen** Alle nach diesem Vertrag oder diesen Bedingungen abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur schriftlich wirksam.
- 10.2. **Teilnichtigkeit** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.
- 10.3. **Rechtswahl** Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.4. **Gerichtsstand** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Hamburg zuständig, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.